

## Allgemeine Bedingungen Firma ElektroLink AG

### 1. Allgemeines/Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Auftragsbestätigung, des Kundenvertrages/Werkvertrages, des Wartungsvertrages, etc. und regeln die Lieferung von Material, die Installation und die Programmierung sowie die Visualisierung von Systemen der Firma ElektroLink AG. Bei Widersprüchen zwischen Auftragsbestätigung, Kundenvertrag/Werkvertrag, Wartungsvertrag und AGB gehen die Bestimmungen des Kundenvertrages/Werkvertrages vor; die AGB der Firma ElektroLink AG gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden vor. Subsidiär zur Auftrags-Bestätigung, zum Kundenvertrag/Werkvertrag, zum Wartungsvertrag und diesen AGB der Firma ElektroLink AG gelten die Bestimmungen der SIA-Normen 118,380/7 und 108. Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, wenn ein allseits unterzeichnete Werkvertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung oder ein unterzeichneter Wartungsvertrag der Firma ElektroLink AG vorliegt, oder eine Teilrechnung von 30% für einen Auftrag vom Kunden bezahlt wurde. Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden erst nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen, etc. erfordern die Schriftform.

### 2. Stundenansätze

2.1. Die Stundenansätze für Arbeiten, welche nach Aufwand verrechnet werden und während der normalen Arbeitszeit erbracht werden, betragen im Jahre 2015/2016:

2.2. Technische Bearbeitung	
Projektleiter Sachbearbeiter	Fr. 130.--
Software Ingenieur	Fr. 130.--
Zeichner inkl. CAD	Fr. 100.--
2.3. Werkstattarbeiten / Labor	
Schaltanlagemonteur	Fr. 115.--
2.4. Montage/Service vor Ort	
Service-Techniker	Fr. 130.--
Service-Monteur	Fr. 115.--

2.5. Reisezeit gilt als Normalarbeitszeit und wird zu den entsprechenden Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

### 3. Zuschläge

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 5 Tage à 8,5 Stunden. Leisten unsere Mitarbeiter auf Wunsch des Kunden Überzeit, so wird dafür ein Zuschlag auf die ordentlichen Stundenansätze erhoben und zwar:

Montag bis Freitag	22.00 bis 06.00 Uhr plus 50%
Samstag	00.00 bis 24.00 Uhr plus 50%
Sonntag und gesetzliche Feiertage	00.00 bis 24.00 Uhr plus 100%

3.1. Pikett ausserhalb der Bürozeiten  
Falls kein Service- oder Wartungsvertrag vorhanden ist, werden im Bedarfsfall für Arbeitseinsätze an Wochenenden und allgemeinen Feiertagen folgende Pauschalen zusätzlich zur effektiven Arbeitszeit, Reisezeit, Materialkosten, etc. verrechnet:

Einsatzpauschale Wochenende via Fernzugriff	Fr. 200.-- /Tag
Einsatzpauschale Wochenende vor Ort	Fr. 500.-- /Tag

Anrufe werden jederzeit kostenlos beantwortet.

3.2. Barauslagen und Nebenkosten aller Art inkl. Materialkosten sind in den ordentlichen Stundenansätzen und Zuschlägen nicht enthalten.  
Für alle Spesen und Nebenkosten die im In- und Ausland anfallen, werden die tatsächlichen Auslagen, mindestens aber folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

Öffentliche Verkehrsmittel, Kosten für Billett 2. Klasse

PW ohne Fahrer	Fr. 0.80/km
Hauptmahlzeit	Fr. 30.--
Morgenessen	Fr. 15.--



Rollstrasse 24A | 3714 Frutigen

Phone 033 671 36 60

info@elektro-link.ch | www.elektro-link.ch

### 4. Feiertage

An folgenden Feiertagen ist der Betrieb geschlossen:  
Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 24. Dez – 02. Jan.

### 5. Verbindlichkeit der Angebote und Aufträge

Das Angebot ist während 2 Monaten ab Ausstellungsdatum verbindlich.

5.1. Die vereinbarten Preise und Bedingungen behalten ihre Gültigkeit während 12 Monaten ab Datum des Vertragsabschlusses. Bei Verzögerungen in der Fertigstellung des Auftrages, welche nicht ElektroLink AG angelastet werden können, kann eine entsprechende Preisanpassung vorgenommen werden.

5.2. Alle Regieleistungen und bauseitig bedingte Überzeitarbeiten werden zu unseren, bei Ausführung gültigen Verrechnungsansätzen, ausgeführt.

5.3. Die Preise unserer Lieferungen und Leistungen sowie unsere Verrechnung der Mehrwertsteuer erfolgt offen ausgewiesen mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Steuersatz.

### 6. Fristen/Projektentwicklung

6.1. Der Kunde benennt unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner. Der Kunde ist für die Koordination der Beauftragten Unternehmer verantwortlich. Mehraufwand der ElektroLink AG durch Nichtbeachtung der Koordinationsbestimmungen wird zusätzlich verrechnet.

6.2. Der Kunde hat die Informationspflicht, ElektroLink AG rechtzeitig auf allfällige spezielle gesetzliche, behördliche sowie andere Vorschriften und Bedingungen aufmerksam zu machen, welche die Ausführung, Lieferung, Montage und den Betrieb des Vertragsgegenstandes betreffen.

6.3. Die vereinbarten Termine werden verbindlich, sobald der Auftrag von ElektroLink AG schriftlich bestätigt resp. der Werkvertrag allseitig unterzeichnet und die fälligen Zahlungen geleistet sind.

6.4. Die Termine gelten automatisch als verlängert, wenn Unterlagen, Genehmigungen, Materialien usw., deren Vorhandensein nicht in der Verantwortung der ElektroLink AG steht, nicht rechtzeitig vorliegen.

6.5. Die Termine werden unter Berücksichtigung der für die Ausführung notwendigen Normalarbeitstage festgelegt. Bauseitige Verzögerungen können die Einhaltung der vereinbarten Termine erschweren oder verunmöglichen. ElektroLink AG haftet nicht für Folgen, die daraus entstehen. Werden Überzeitarbeiten notwendig oder entstehen andere Mehrkosten, behält sich ElektroLink AG vor, diese zu verrechnen.

6.6. Streik, Aussperrung, Transportstörungen und andere Fälle höherer Gewalt entheben ElektroLink AG während ihrer Dauer von der Vertragserfüllung.

6.7. Nichteinhalten des Liefertermins berechtigt den Besteller nicht zum Annullieren des Auftrages oder zu Entschädigungsansprüchen.

### 7. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag festgelegt. In der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag nicht enthaltenen Leistungen werden zu den bei Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet.

7.1. ElektroLink AG liefert nach dem Stand der Technik bewährte, stabil laufende Systeme grundsätzlich in Standardausführung; andernfalls richtet sich die Lieferung nach Leistungsbeschreibung im Kundenvertrag. Die installierte Software wird grundsätzlich in der aktuellen Standardversion zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geliefert. ElektroLink AG behält sich vor, diese in ihrer neusten Version auszuliefern, sofern sie die gleichen oder verbesserten Funktionen aufweisen.

7.2. ElektroLink AG behält sich ausdrücklich vor, von den vereinbarten einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte abzuweichen, wenn sich durch die Abweichung keine

- funktionalen Einschränkungen ergeben. Der Kunde akzeptiert allfällige daraus entstehende Änderungen. ElektroLink AG ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert worden sind.
- a) Änderungen des Vertragsumfanges können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben. Namentlich folgende zusätzliche Leistungen werden separat verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden: Neuerarbeitung von Lösungsvorschlägen sowie Überarbeitung der Ausführungsunterlagen aufgrund veränderter baulicher Gegebenheiten oder neuer Konzepte des Kunden.
- b) Erstellen von Provisorien und Testanlagen
- c) Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen
- d) Nachinstruktion an Fremdhändler, Fremdinstallateure, Kunde und Anwender
- e) Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware
- f) Wartezeiten aufgrund blockiertem Zutritt zu Anlageteilen und Apparatestandorten
- g) Klären und Erstellen von Skizzen und Schemas für bauseits gelieferte Apparate
- h) Aufschalten und Austesten anlagenfremder Signale und Schaltkreise
- i) Ausserordentliche, baubedingte Baustellenbesuche und Bausitzungen
- j) Koordination, Besprechungen und Abklärungen mit vom Kunden nominierten Dritt- oder Unterlieferanten
- 7.3. Folgende Arbeiten gehören nicht zum Leistungsumfang von ElektroLink AG:
- Maurer-, Maler-, und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Spezialkonstruktionen sowie Spitz- und Zuputzarbeiten
  - Besondere Anschlüsse und dazugehörige Leitungen, wie Netzanschluss und Steuerungen, die nicht von ElektroLink AG geliefert werden
  - Alle Arbeiten am Telefonnetz
  - Erstellen und Beschaffen von speziellen Montagehilfen wie Gerüste, Hebezeuge, Leitern für Arbeiten über 4 m (diese müssen gemäss SUVA-Vorschriften erstellt, durch die zuständige Baupolizei abgenommen werden und bis Abschluss der Inbetriebsetzung verfügbar bleiben)
  - Das Abladen des Materials mit einem bauseitigen Kran
  - Die vorschriftgemässe Abtrennung von geschützten und ungeschützten Gebäuden und Gebäudeteilen
  - Stellung von Bewachungspersonal
  - Die Sicherstellung der Zugänglichkeit zu Installationen und insbesondere zu den Aktoren und Komponenten in den Schaltschränken und Steuerstellen
- 8. Transport und Lagerung**
- 8.1. Lieferungen sind bei Erhalt durch den Empfänger auf offensichtliche Mängel und Transportschäden zu kontrollieren. Transportschäden müssen sofort der beauftragten Transportanstalt gemeldet werden.
- 8.2. Ab Lieferbeginn muss für die Einlagerung von Materialien und Werkzeugen ein trockener, abschliessbarer und heizbarer Raum zur Verfügung stehen; wenn nicht, haftet der Besteller für Beschädigungen oder Verlust von Material und Werkzeug. Umlagerungen auf Verlangen des Bauherrn oder der Bauleitung werden verrechnet.
- 9. Liefertermine/Installation/Inbetriebsetzung**
- 9.1. Die im Angebot vermerkten Liefertermine und – fristen sind
- a) wenn der ElektroLink AG die für die Ausführung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und damit Verzögerungen der Lieferung verursacht;
- b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- ElektroLink AG haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen. Die daraus entstehenden Mehrarbeiten und Zusatzkosten werden zu den aktuellen Regieansätzen verrechnet.
- Wird dem Kunden im Verzugsfall durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so entfällt der Anspruch auf Schadenersatz.
- Lieferung an Wiederverkäufer  
Alle Bestellungen haben schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen, wobei folgende Angaben unerlässlich sind: Menge, Artikelnummer und Bezeichnung. Artikel welche als Muster bestellt werden, werden ab Lieferdatum nach 14 Tagen verrechnet.  
Musterartikel in einwandfreiem Zustand in Originalverpackung werden bei Rückgabe innert einem Monat nach Verrechnung 100% gutgeschrieben.
- 9.2. Vorleistungen des Kunden  
Der Kunde ist für die rechtzeitige und fachgerechte Ausführung der für die Montage der Apparate unerlässlichen bzw. vertraglich festgelegten baulichen Vorarbeiten und die Montagehilfsgeräte besorgt. Er benachrichtigt ElektroLink AG frühzeitig über den Baufortschritt. Werden Elektro-Installationen durch den Kunden oder Drittfirmen, die vom Kunden beauftragt sind, bereitgestellt, muss eine einwandfreie, geprüfte Installation mit bezeichneten Anschlusspunkten und den entsprechenden Mess- und Prüfprotokollen vorliegen. Mehraufwendungen und Schäden, die sich aus fehlerhafter oder nicht den Spezifikationen entsprechender Verkabelung ergeben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für die Montage elektronischer Bauteile gilt, dass in den Räumen insbesondere keine stauberzeugenden Bauarbeiten mehr während und nach deren Installation stattfinden.
- 9.3. Installation  
Gelten für den Betrieb der Anlagen am Installationsort der Geräte oder der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen, wird der Kunde rechtzeitig und ohne Mehraufwand für ElektroLink AG die Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen. Im Weiteren stellt er ElektroLink AG für die Inbetriebsetzung der Anlage allfällig notwendige Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung. Können die Arbeiten aus speziellen Gründen nur ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen, so werden die entstehen den Mehrkosten gemäss aktuellen Ansätzen der ElektroLink AG verrechnet.
- ElektroLink AG erfüllt die Bedingungen betreffend EKAS Richtlinie Nr. 6512 (Arbeitsmittel) und besteht auf deren Einhaltung, wenn Arbeitsmittel durch den Kunden oder durch Drittfirmen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Gerüste, Hebebühnen und Baustellenstromversorgung. Für Arbeitshöhen über 3 m sind Leitern nicht zugelassen.
- 9.4. Einbindung von Fremdsystemen  
Unter Fremdsystemen sind alle Systeme zu verstehen, die mit den Produkten der ElektroLink AG Daten austauschen.
- Bei der Einbindung von Fremdsystemen haftet ElektroLink AG nicht für die Leistungen und Eigenschaften, die durch den Hersteller des Fremdsystems zugesichert werden. ElektroLink AG haftet nicht für Schäden und Ausfälle in Fremdsystemen,

unverbindliche Orientierungshilfen. Die Lieferfrist beginnt, sobald alle behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und all-fälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.

Es sind ausschliesslich vertraglich zugesicherte Termine gültig unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt (Krieg, Streik, etc.) Transportschwierigkeiten, behördlichen Einfuhrverboten sowie Lieferverzögerungen von Untertierlieferanten. Die Liefertermine verlängern sich ausserdem,

auch wenn diese durch Daten der ElektroLink AG verursacht wurden. Eventuell entstehende Kosten auf der Seite des Fremdsystems sind nicht in den Kostenabschätzungen und Angeboten der ElektroLink AG enthalten, wenn sie nicht explizit angegeben werden. ElektroLink AG ist bemüht, auf derartige zu erwartende Kosten, die ihr bekannt sind, hinzuweisen. Eine Rechtsfolge aus der Nichtnennung auch bekannter Kosten entsteht für ElektroLink AG keinesfalls.

Der Kunde ist für die Beschreibung und Überprüfung des Funktionsumfangs einer Fremdsystem-Einbindung verantwortlich und ist verpflichtet, bei Abweichungen von den Vorgaben rechtzeitig Ein-sprüche zu erheben. Liefert der Kunde

- keine Beschreibung, so wird ElektroLink AG das Subsystem nach eigenen Anforderungen funktionell einbinden. Der Kunde hat aber nachträglich kein Recht auf Nachbesserung.
- Der Kunde hat für die Einbindung einer allfälligen Fernalarmierung oder Datenübertragung die notwendige Infrastruktur wie Telefonanschluss oder IP-Netzwerk betriebsfähig bereit zu stellen. Der Betrieb ist mit den Telecom- oder Netzwerkanbietern so zu regeln, dass für die Alarmierung oder Datenübertragung geforderte Verfügbarkeit jederzeit gewährt wird.
- 9.5. Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde verschafft der ElektroLink AG ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Anlageteilen und Räumlichkeiten.
- Die Inbetriebsetzung in einem Arbeitsgang umfasst:
- Funktionskontrolle der Anlage gemäss ElektroLink AG Leistungsumfang
  - Einschalten der Anlage oder des Systems inkl. Bereinigung des Anlagedossiers
  - Eine Instruktion des Bedienungspersonals
- 9.6. In Regie verrechnet werden grundsätzlich:
- Aufschalten und Funktionskontrolle bauseits gelieferter Apparate und Drittsystemen
  - Änderungs- und Anpassungsarbeiten sowie Wiederinbetriebsetzen bestehender Anlageteile
  - Mehraufwand für baubedingte, etappenweise Inbetriebsetzung und für Provisorien
  - Nachkontrolle aller bauseits ausgeführten Installationen
  - Aufwand für eventuelle Nacharbeiten
- 10. Abnahme**
- 10.1. ElektroLink AG informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und der ElektroLink AG unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird.
- Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen. Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt.
- Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde der ElektroLink AG eine angemessene Frist zu setzen.
- Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt wenn:
- a) sie ohne Verschulden der ElektroLink AG am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
  - b) der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert, oder
  - c) sobald der Kunde die Produkte der ElektroLink AG benutzt, oder
  - d) die Schlussrechnung beglichen ist.
- 10.2 Nimmt der Kunde unberechtigterweise am Abnahmetermin nicht teil oder wird die Abnahme verweigert, so entfällt jede Nutzungs- berechtigung und ElektroLink AG kann die Anlage ausschalten. Die Geltendmachung der damit verbundenen Unkosten bleibt vorbehalten.
- 10.2. Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Garantie- und Verjährungsfristen für die Mängelrechte beginnen zu laufen.
- 11. Service / Wartung**
- 12.** Es besteht die Möglichkeit, einen Pikett- oder Wartungsvertrag abzuschliessen.
- Ein Pikett- oder Wartungsvertrag bietet Ihnen die Sicherheit, dass allfällige Probleme rasch behoben werden und dass der aktuelle Anlagezustand redundant gesichert ist und immer auf dem neusten Stand gehalten wird.
- Im Pikettvertrag enthalten ist ebenfalls der Pikettendienst mit einer Reaktionszeit von 2h und einer Interventionszeit vor Ort von 4h, 365 Tage/24h.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- ElektroLink AG ist ermächtigt, bis zur vollständigen Bezahlung das Bauhandwerkerpfandrecht oder einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.
- 14. Zahlungsbedingungen**
- 14.1. Die Preise verstehen sich in Schweizerfranken, exklusive Mehrwertsteuer. Gesetzliche Abgaben z.B. Mehrwertsteuer (MWST) werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt. Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.
- 14.2. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung gelten die folgenden Zahlungskonditionen:  
30% bei Bestellung  
30% bei Lieferung  
30% bei Inbetriebsetzung  
10% mit Stellung der Schlussrechnung oder es wird der Gesamtbetrag 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 14.3. Für reine Dienstleistungen werden Teilrechnungen bis 90% der geleisteten Arbeiten ausgestellt. Der Rest wird nach Stellung der Schlussrechnung fällig, netto.
- 14.4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, hat der Kunde vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben. Überdies kann ElektroLink AG bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen Lieferungen und Arbeiten unterbrechen.
- 14.5. Entstehen grössere bauseitig bedingte Unterbrüche, kann ElektroLink AG Teilrechnungen erstellen.
- 15. Garantie / Haftung**
- 15.1. Die Garantie für die Dienstleistung dauert 24 Monate ab Inbetriebsetzung der Anlage, für Materiallieferungen 24 Monate ab Lieferdatum. Mängel sind vor Ablauf der Garantieperiode schriftlich zu rügen.
- 15.2. ElektroLink AG übernimmt die Haftung für die vereinbarungsgemässe Ausführung der Arbeiten im Rahmen der vorerwähnten Garantiebestimmungen. ElektroLink AG haftet nicht für Arbeiten von Drittfirmen, soweit diese nicht von ihr direkt beauftragt wurden, und zwar auch dann nicht, wenn ElektroLink AG die Inbetriebsetzung übernimmt. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen, insbesondere die Haftung für direkte oder indirekte Schäden als Folge der Anlagefunktionen und/oder infolge Mängelfolgeschäden. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der ElektroLink AG Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Produkten vornehmen; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird.
- wie zum Beispiel:
- Änderungen bzw. Neuerstellung der Ausführungsunterlagen infolge baulich bedingter Umstellungen oder Konzeptänderungen
  - Abklären und Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen und/oder bauseitig gelieferte Apparate
  - Erstellen von Planunterlagen mit detaillierter Leistungs- oder Rohrführung, wenn die Installation nicht an ElektroLink AG vergeben wurde
  - Zusätzliche Instruktionen insbesondere an Fremdinstallateure und Fremdhandwerker
  - Schnittstellenbearbeitung zu Drittsystemen
  - Baubedingte, zusätzliche Baustellenbesuche
- 15.3. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Bauherrn resp. der Bauleitung. Mehraufwand infolge mangelnder Koordination wird separat verrechnet.
- 15.4. Bei Arbeitsunterbrüchen und Behinderungen infolge ausserordentlicher, baulicher Umstände oder angeordneter Rücksichtnahme auf kundenspezifische Vorschriften, werden die daraus entstehenden Umtriebe, wie Ausfall- und Wartezeiten, zusätzliche Reisezeiten, Spesen, etc. separat verrechnet.
- 15.5. Wird die Installation ganz oder teilweise bauseits ausgeführt, müssen die Leitungen gekennzeichnet sein; ebenso ist die Isolationsprüfung für das gesamte Netz durchzuführen. Die sicherheitstechnischen Installationsvorschriften sind einzuhalten.
- 15.6. Solange der Kunde mit seinen Zahlungen im Verzug ist, kann ElektroLink AG jegliche Garantieleistungen verweigern. Es erfolgt

kein Unterbruch der Garantiefrist.

- 15.7. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unvorhersehbarer äusserer Einwirkungen, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von ElektroLink AG ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe die ElektroLink AG nicht zu vertreten hat.
- 15.8. ElektroLink AG haftet insbesondere auch nicht für Folgeschäden wie z.B.:
- Polizei, Feuerwehr- und Alarmempfänger-Einsätze
  - Die vom Kunden zu veranlassenden Sicherheitsmassnahmen, insbesondere bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Anlage, auch infolge Instandstellungsarbeiten
  - Direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen
  - Fehlauslösungen von Löschanlagen (Löschmittlersatz und Folgeschäden)
  - Ausfälle und Schäden von Systemen, die mit Systemen der ElektroLink AG Daten austauschen
  - Den Einsatz von Bewachungspersonal
  - Kostenersatz aufgrund von Mehraufwendungen des Anlagebetreibers oder Dritter
  - Entgangener Gewinn
  - Beeinträchtigung der Funktionen der Anlage infolge baulicher Veränderungen
  - Schäden infolge eines Datenverlustes; der Kunde ist zuständig für die Datenarchivierung

#### 16. Geheimhaltung und Datenschutz

- 16.1. Projekte, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen der Anlage bleiben Eigentum von ElektroLink AG; sie dürfen Dritten, insbesondere der Konkurrenz nicht zugänglich gemacht werden.
- 16.2. Aus Gründen der Sicherheit sind im Interesse des Anlagenbesitzers durch alle Beteiligten sämtliche schriftlichen Dokumente der Anlage vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

#### 17. Eigentumsvorbehalt

- 17.1. ElektroLink AG behält sich das Eigentum an ihrer Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der ElektroLink AG erforderlich sind, zu treffen; insbesondere ermächtigt er die ElektroLink AG mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragungen oder Vermerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 17.2. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und zugunsten der ElektroLink AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

#### 18. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

- 18.1. Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Angeboten etc. bleibt bei ElektroLink AG. Diese Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der ElektroLink AG Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbsterstellung der Objekte verwendet werden.
- 18.2. Das geistige Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben bei der ElektroLink AG oder ihren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde nachträglich Änderungen an den Produkten vornimmt.
- 18.3. Jede Erweiterung oder Änderung von Produkten durch den Kunden benötigt eine schriftliche Zustimmung der ElektroLink AG.
- 18.4. Der Kunde ergreift die notwendigen Massnahmen um Computerprogramme, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff, Missbrauch und vor Computerviren zu schützen.

#### 19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frutigen, vorbehalten bleiben jedoch die zwingenden Gesetzesbestimmungen über die örtliche Zuständigkeit.